

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur

Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sachstand und Vorschlag

Das BMVI beabsichtigt, von der in Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 enthaltenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und das Führen von Kraffrädern der Klasse A1 auch mit dem Besitz der Fahrerlaubnisklasse B in Deutschland mit entsprechender Schlüsselzahl zu erlauben.

Der ADAC begrüßt dieses Vorhaben, da es für die betreffenden Fahrerlaubnisinhaber einen Zuwachs an Mobilität darstellt, welcher unter vereinfachten Bedingungen erreicht werden kann und sowohl hinsichtlich der Kosten als auch im Hinblick auf den Ausbildungs- und Prüfungsumfang mit verhältnismäßig geringem Aufwand umsetzbar ist.

Da bei der geplanten Erweiterung keine vollständige Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung notwendig ist, führt dies bei anzunehmenden Kosten für die Fahrerschulung von ca. 600 € zu einer hohen Kostenersparnis für interessierte Fahrerlaubnisbesitzer. Dieses unterstützt der ADAC.

Inwieweit von einem erhöhten Anfängerrisiko für diese Fahrzeugklasse aufgrund der verkürzten Ausbildung ohne Prüfung auszugehen ist, kann aufgrund des vorgesehenen Mindestalters sowie der geforderten Vorerfahrung im motorisierten Straßenverkehr mittels der Klasse B im Vergleich zu Fahranfängern mit vollumfänglicher Ausbildung und Prüfung ohne Vorerfahrung und Mindestalter nicht eindeutig beantwortet werden. Daher ist eine Sonderauswertung der Unfallbeteiligungen innerhalb des Einführungszeitraums anzustreben, um ggf. die Anzahl der Alleinunfälle (Fahrzeugbeherrschung) sorgsam beobachten zu können.

Im Einzelnen sind folgende Punkte anzumerken:

ADAC Stellungnahme

Artikel 1 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Nr. 2 Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 195 (Einführung eines § 6b nach § 6a FeV)

- **Absatz 1 Satz 2 (mindestens fünf Jahre Besitz der Fahrerlaubnisklasse B)**
- **Absatz 2 Satz 1 (Mindestalter für Fahrerlaubnisklasse B mit Schlüsselzahl 195 25 Jahre)**

Durch eine Fahrerschulung von mindestens 5 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten kann der Fahrerlaubnisinhaber der Klasse B, der mindestens 25 Jahre alt ist und 5 Jahre die Klasse B besitzt, die Berechtigung erwerben, Fahrzeuge der Klasse A1 im Inland zu fahren. Das wird im EU-Führerschein durch die dreistellige Schlüsselzahl 195 dokumentiert. Das ADAC befürwortet diese Möglichkeit, Leichtkrafträder mit dem PKW-Führerschein fahren zu dürfen.

Eine umfängliche Praxiserfahrung im Straßenverkehr ist durch den mindestens fünfjährigen Besitz der Fahrerlaubnisklasse B sichergestellt. Zudem wird für die Erweiterung der Klasse B ein Mindestalter von 25 Jahren vorgeschrieben. Der Parallelerwerb der Leichtkraftradberechtigung durch eine reduzierte Fahrausbildung ist dabei zu Recht für Fahranfänger der Klasse B ausgeschlossen worden.

Die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines entsprechenden Leichtkraftrades muss aus ADAC-Sicht in jedem Fall gewährleistet werden. Aufgrund der Anforderungen ist davon auszugehen, dass überwiegend langjährig erfahrene Kraftfahrer diese Möglichkeit wählen, denen Fahrzeuge der von B mitumfassten Klasse AM zu langsam sind und die Fahrzeuge der Klasse A1 für kürzere Strecken und Fahrten in städtischen Ballungsgebieten nutzen wollen, ohne eine Erweiterung auf leistungsstärkere Krafträder anzustreben.

- **Absatz 1 Satz 3 (Geltung nur im Inland)**

Diese Klarstellung ist wichtig und muss aus Sicht des ADAC auch umfassend in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Schon heute herrscht hinsichtlich der Nutzung von Mopeds und Leichtkrafträdern im Auslandsurlaub bei alten Führerscheinen oft eine große Unsicherheit, wie zahlreiche Mitgliederanfragen zu diesem Themenkreis an den ADAC belegen.

Nr. 2 Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 195 (Einführung eines § 6b nach § 6a FeV)

- **Absatz 3 /Fahrerschulung**

Nr. 4 Anlage 7b Fahrschulung für das Führen von Leichtkrafträdern (Einführung eines 7b nach 7a)

Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit muss sichergestellt werden, dass die Bewerber ausreichend qualifiziert geschult werden, um die Risiken, die mit der Fahrzeugklasse verbunden sind, angemessen vermittelt bekommen zu können. Da die vollständige Fahrschulung mit Prüfung unterbleibt, ist davon auszugehen, dass die Fahranfänger in dieser Fahrzeugklasse zunächst einem erhöhten allgemeinen Anfängerrisiko ausgesetzt sind. Mildernd wirkt sich das Alter (25+) sowie die langjährige Vorerfahrung aus. In Summe könnte dies dazu führen, dass von einem vergleichbaren Anfängerrisiko gegenüber jüngeren (unerfahrenen) Fahranfängern mit maximaler Ausbildung und Prüfung auszugehen ist.

Daher sollte in der Gesetzesbegründung dargelegt werden, welcher Erfahrungswert hinter der vorgesehenen Mindeststundenzahl steht (z. B. aufgrund der Erfahrungen mit der Erweiterung der Fahrerlaubnisklasse B auf B96), um deutlich zu machen, dass die Verkehrssicherheit nicht durch mangelhaft ausgebildete Verkehrsteilnehmer Schaden nimmt.

3.1. Theoretischer Schulungsstoff

Die Auswahl für den theoretischen Schulungsstoff in der Anlage unter 2.1 Nummer 2 sollte neben den Buchstaben a - c auch mindestens den Buchstaben d umfassen, da nicht davon auszugehen ist, dass der Einfluss auf die fahrphysikalischen Eigenschaften durch die Mitnahme von Personen / Ladung innerhalb der verkürzten Praxisstunden thematisiert werden kann.

3.2. Praktischer Übungsstoff

Die Begrenzung für den praktischen Übungsstoff von mindestens vier Unterrichtseinheiten in den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung wird grundsätzlich geteilt, wenngleich noch nicht hinreichend dargelegt ist, inwieweit innerhalb von vier Unterrichtseinheiten eine Fahrzeugbeherrschung unter erschwerten Anforderungen (Gefahrenbremsung) auch für Fahrzeugführer mit einer Vorerfahrung in der Klasse AM mittelbar ist. Darüber hinaus ist der Aspekt 2 der Anlage zu berücksichtigen (Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken), da bei einem Gangwechsel mit Fußschaltung und Handkupplung (ohne

Automatik) die Gefahr des Kontrollverlusts beim Anfahren mit Steigung für ungeübte Fahrzeugführer besteht.

Aufstieg von B 195 zu A1, A2 oder A

Die Fahrerlaubnisverordnung sieht seit 19.01.2013 einen erleichterten Aufstieg für Inhaber der Klasse A1 zur Klasse A2 vor; dieser erfolgt durch eine praktische Prüfung nach Vorbereitung in einer Fahrschule, aber ohne Fahrschulausbildung mit Pflichtstunden.

Bei der Erweiterung der Klasse B mit Schlüsselzahl 195 greifen die Vorteile des erleichterten Aufstiegs nicht. Dies ist aus Sicht des ADAC nachvollziehbar, da dort nur eine Fahrschulung erfolgt und eben keine vollständige Fahrausbildung mit Prüfung wie bei A1. Diese zutreffende Rechtsfolge sollte aus Sicht des ADAC im Verordnungsentwurf jedoch klargestellt werden.

Dabei könnte auch dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Erweiterung der Berechtigung nach B 195 auf die Klassen A1, A2 oder A zukünftig erfolgen soll und in welcher Weise dabei die Fahrschulung für B195 berücksichtigt wird. Sofern es keine Anrechnung für den Erwerb der harmonisierten Kraftradfahrerlaubnisse gibt, sollte dies klarstellend angesprochen werden, damit sich Interessierte frühzeitig entscheiden können.

Nr. 6 Neufassung der Anlage 11 (Staatenliste)

Die Änderung der Staatenliste (Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung) in Bezug auf Taiwan ist aus Sicht des ADAC zu begrüßen, so dass nun auch für Inhaber einer taiwanesischen Fahrerlaubnis der Klasse B/BE (die im tatsächlichen Herrschaftsgebiet der Behörden in Taiwan erteilt wurden) die praktische Prüfung entfällt.

Durch die Namensänderung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu Republik Nordmazedonien bedarf es allerdings zusätzlich auch dieser Anpassung. Hintergrund ist die seit dem 12.02.2019 verfassungsmäßig verankerte Umbenennung der Republik Mazedonien. Diese klarstellende Änderung ist dringend notwendig, da es hier bei den Betroffenen zu Irritationen nach der Umbenennung gekommen ist, wie Anfragen von Mitgliedern beim ADAC belegen.

Herausgeber
ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin